



Bekanntmachungen der Gemeinde Selters

Ämliche Bekanntmachung der Gemeinde Selters (Taunus)

**Bauleitplanung der Gemeinde Selters (Taunus), Ortsteil Niederselters;
Bebauungsplanänderung „Auf dem Hofacker“ Bereich „Vorn Sportplatz“**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) hat am 05. 10. 2011 die Bebauungsplanänderung „Auf dem Hofacker“ Bereich „Vorn Sportplatz“ nach § 10 BauGB und die mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften (bauordnungsrechtliche Festsetzungen) als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung wird mit Vollendung dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht mit zusammenfassender Erklärung im Bauamt der Gemeindeverwaltung Selters (Taunus) Niederselters, Brunnenstraße 46, Bauamt - Zimmer 1 - während der allgemeinen Dienststunden

montags bis mittwochs

donnerstags

freitags

eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB-bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzungen nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 u. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Selters (Taunus), den 10. 10. 2011

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Selters (Taunus)
Hartmann, Bürgermeister

von 07.30 - 12.30 und von 13.00 - 18.00 Uhr

von 07.30 - 12.30 und von 13.00 - 18.00 Uhr

von 07.30 - 12.30 Uhr

| | | | |
|------------------------------------|----------------------------------|------------------|-------------------------------|
| Nassauische Neue Presse Limburg | Nassauer/Weilburger Tageblatt | Selterser Kurier | Bad Camberg Lokal/-Anzeige |
| vom 13.10.11 | vom | Nr. vom | vom |

Amtliche Bekanntmachungen Marktflecken Villmar



Bauleitplanung der Gemeinde Selters (Taunus), Ortsteil Niederselters; Bebauungsplanänderung „Auf dem Hofacker“ Bereich „Vorm Sportplatz“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) hat am 5. 10. 2011 die Bebauungsplanänderung „Auf dem Hofacker“ Bereich „Vorm Sportplatz“ nach § 10 BauGB und die mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften (bauordnungsrechtliche Festsetzungen) als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung wird mit Vollendung dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht mit zusammenfassenden Erklärung im Bauamt der Gemeindeverwaltung Selters (Taunus) Niederselters, Brunnenstraße 46, Bauamt - Zimmer 1 - während der allgemeinen Dienststunden

| | |
|-----------------------|---|
| montags bis mittwochs | von 07.30 - 12.30 und von 13.00 - 16.00 Uhr |
| donnerstags | von 07.30 - 12.30 und von 13.00 - 18.00 Uhr |
| freitags | von 07.30 - 12.30 Uhr |

eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzungen nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 u. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Selters (Taunus), den 10. Oktober 2011

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Selters (Taunus)
Hartmann, Bürgermeister